

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2006/706)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 21. November 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 17. November 2006 betreffend Ihren Vorschlag, Herrn Robert Witajewski zu einem Kommissar der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu ernennen³⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu.“

Auf seiner 5574. Sitzung am 28. November 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

**Resolution 1723 (2006)
vom 28. November 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung der Bildung einer Regierung der nationalen Einheit in Irak mit einem detaillierten politischen, Wirtschafts- und Sicherheitsprogramm und einem soliden Plan für die nationale Aussöhnung sowie erwartungsvoll dem Tag entgegensehend, an dem die irakischen Kräfte die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in ihrem Land übernehmen und so die Beendigung des Mandats der multinationalen Truppe und das Ende ihrer Präsenz in Irak ermöglichen,

sowie unter Begrüßung der bisherigen Fortschritte bei der Ausbildung und Ausrüstung der irakischen Sicherheitskräfte sowie bei der Übertragung der Sicherheitsaufgaben an diese Kräfte in den Provinzen al-Muthanna und Dhi Qar und der Fortsetzung dieses Prozesses im Jahr 2007 mit Interesse entgegensehend,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

sowie in Bekräftigung des Rechts des irakischen Volkes, seine politische Zukunft selbst frei zu bestimmen und selbst über seine natürlichen Ressourcen zu verfügen,

unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Iraks im Hinblick auf ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak, in dem die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden,

erfreut über die entscheidende Rolle, die die Regierung Iraks spielt, indem sie sich weiterhin für die Förderung des nationalen Dialogs und der nationalen Aussöhnung einsetzt, um ein Klima zu schaffen, in dem eine religiös motivierte Spaltungspolitik völlig abgelehnt wird, namentlich über den vom irakischen Ministerpräsidenten al-Maliki bekannt gegebenen Plan für nationale Aussöhnung, betonend, wie wichtig die rasche Umsetzung des Plans ist, und die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft bekräftigend, mit der Regierung Iraks bei diesen Aussöhnungsbemühungen eng zusammenzuarbeiten,

in Anerkennung des Internationalen Paktes mit Irak, einer von der Regierung Iraks eingeleiteten Initiative zur Bildung einer neuen Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft und zum Aufbau eines stabilen Rahmens für die weitere politische, sicherheitspoliti-

³⁸³ S/2006/908.

³⁸⁴ S/2006/907.

sche und wirtschaftliche Transformation und Integration Iraks in die regionale und globale Wirtschaft, und unter Begrüßung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen spielen, in-

sowie anerkennend, dass der Regierung Iraks auch weiterhin die Hauptrolle bei der Koordinierung der internationalen Hilfe für Irak zukommen wird, und erneut erklärend, wie wichtig die internationale Hilfe, die Entwicklung der irakischen Wirtschaft und die koordinierte Geberhilfe sind,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die dem Entwicklungsfonds für Irak und dem Internationalen Überwachungsbeirat zukommt, wenn es darum geht, der Regierung Iraks dabei behilflich zu sein, die transparente und ausgewogene Nutzung der Ressourcen des Landes